

NOMOSKOMMENTAR

Pabst | Frankewitsch

Informations- freiheitsgesetz

Nordrhein-Westfalen

Handkommentar



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst
Annegret Frankewitsch

Informations- freiheitsgesetz

Nordrhein-Westfalen

Handkommentar



Nomos

Zitiervorschlag: HK-IFG NRW/*Bearbeiter* § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie | detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8452-3

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

„Ein Kennzeichen der Informationsgesellschaft ist, dass die einzelnen Bürgerinnen und Bürger in zunehmenden Maß vom Zugang zu Informationen abhängig werden. Nur durch den Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sachkenntnis an Entscheidungsprozessen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene beteiligt sind.“

Mit dieser Feststellung umreißt die Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW aus dem Jahr 2001 (LT-Drs. 13/1311, S. 1) die zentrale Zielsetzung des hier kommentierten Gesetzes. Zugleich wird in der Gewährung des Zugangs zu Informationen – in Abkehr vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses – ein wesentlicher Bestandteil des Demokratieprinzips und des Rechtsstaatsprinzips gesehen, dies durch Förderung der Transparenz der Verwaltung und der Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen. Die Umsetzung dieses Vorhabens hat das Land Nordrhein-Westfalen mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetzes – IFG NRW) am 27.11. 2001 und dessen Inkrafttreten zum 01.01.2002 zu einem sehr frühen Zeitpunkt – beispielsweise fünf Jahre vor dem Bund – als viertes Bundesland einen allgemeinen voraussetzungslosen Informationsanspruch gegen staatliche Stellen normiert. Vorreiter für die freie Zugänglichkeit von Verwaltungsinformationen war aber das Umweltrecht. Auf Grundlage und zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt erließ der Bund bereits im Jahr 1994 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juli 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt; mit der Novelle des UIG Bund im Jahr 2005 erließen die Länder eigene Umweltinformationsgesetze.

Bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Informationsgesetze war der Einblick in behördliches Handeln bezogen auf Verwaltungsverfahren im Wesentlichen an die Stellung als Verfahrensbeteiligter nach § 29 VwVfG NRW gebunden. Beteiligte wiederum sind nach § 13 Abs. 1 VwVfG NRW lediglich der Antragsteller und gegebenenfalls der Antragsgegner, diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat, diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat, sowie diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind. Die Hinzuziehung nach Absatz 2 setzt wiederum ein rechtliches Interesse voraus und eine positive Ermessensentscheidung der Behörde. Insoweit stellte der durch das Umweltinformationsgesetz und in der Folge durch die Informationsfreiheitsgesetze normierte Anspruch auf freien Zugang zu Behördeninformationen, ohne ein berechtigtes Interesse geltend machen zu müssen, einen erheblichen Paradigmenwechsel dar.

Dass der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach wohl zutreffender Ansicht kein unmittelbar verfassungsrechtlicher ist, ändert an dieser Feststellung nichts. Trotz der nur einfachgesetzlichen Fundierung des An-

spruchs dürfte das Konzept des freien Informationszugangs zum festen Bestand des Staat-Bürger-Verhältnisses zu zählen sein; eine Abänderung ist vornehmlich in Richtung eines noch weiteren Zugangs zu amtlichen Informationen zu erwarten. Die Tendenz geht insoweit in Richtung einer Transparenzgesetzgebung beziehungsweise zu E-Government-Gesetzen, die die Elemente der proaktiven Informationsgewährung auf allgemein zugänglichen Plattformen in den Vordergrund rücken, ohne das subjektiv-öffentliche Recht auf Informationszugang zu verdrängen.

Das IFG NRW blickt nunmehr auf eine zwanzigjährige Geschichte seit 2001 zurück. In dieser Zeit ist das Gesetz in seinem Kern weithin unverändert geblieben; wesentliche Änderungen ergaben sich im Jahr 2018 durch die notwendigen Anpassungen des nationalen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung. Die Rechtsmaterie des Informationsfreiheitsrechts, die mittlerweile wohl nicht mehr als neu bezeichnet werden kann, ist in dieser Zeit Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion geblieben und – im Zeichen der zunehmenden Aktivierung durch die Bürgerinnen und Bürger – auch durch umfangreiche Rechtsprechung geformt worden. Dabei bietet sich durch die Verbreitung des Informationsfreiheitsrechts – nur drei Bundesländer haben derzeit noch kein allgemeines Informationszugangsrecht normiert – ein Blick auf mehr oder minder parallele Regelungsansätze und Rechtsentwicklungen in der übrigen Bundesrepublik an. Der Kommentar berücksichtigt die wissenschaftliche Auseinandersetzung und die ergangene Rechtsprechung insoweit bis zum Juni 2021; er soll einerseits die theoretische Grundlegung des Informationsfreiheitsrechts festigen, andererseits aber auch dessen praktische Anwendbarkeit durch Verwaltungen, die Gerichte und die Bürgerinnen und Bürger erleichtern.

Wie der Gesetzgeber im Jahr 2001 schon vermutete, vermag das Informationsfreiheitsgesetz NRW einen erhöhten Arbeitsaufwand für die beteiligten öffentlichen Stellen verursachen. Ob das mit der Öffnung der Verwaltung mitverfolgte Ziel, durch Schaffung von Transparenz und besserer Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen Nachfragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bis hin zur Erhebung von Klagen zu vermeiden (so die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 13/1311, S. 2) erreicht wurde, ist kaum messbar. Gleichwohl wird das Informationsfreiheitsgesetz NRW auch im Zeichen der fortschreitenden Ausformung des Informationsfreiheitsrechts durch Wissenschaft und Rechtsprechung in der Gesamtschau als erfolgreich anzusehen sein.

Köln, Warendorf, im Herbst 2021

Heinz-Joachim Pabst

Anne Frankewitsch

Zu den Autoren:

Prof. Dr. iur. Heinz-Joachim Pabst ist hauptamtlich Lehrender an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl (Rheinland). Zugleich ist er Privatdozent an der Universität zu Köln mit der Lehrbefugnis für Öffentliches Recht und Europarecht. Er unterrichtet an der Hochschule des Bundes die Fächer des Staats-, Verwaltungs- und Europarechts. Einer seiner Forschungsschwerpunkte liegt – neben dem Informationsfreiheitsrecht – auch auf dem Gebiet des Datenschutzrechts.

RDin *Anne Frankewitsch* ist hauptamtlich Lehrende an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW). Sie unterrichtet im Bachelorstudium an der HSPV NRW die Fächer Polizei- und Ordnungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz, Verwaltungsvollstreckungsrecht, Staats- und Europarecht und im Masterstudium Verwaltungsrecht und Europarecht für Führungskräfte. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören u.a. das Katastrophenschutzrecht und das Versammlungsrecht.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	11
Verzeichnis der verwendeten Kommentierungen	19
Einleitung vor § 1	23
§ 1 Zweck des Gesetzes	43
§ 2 Anwendungsbereich	51
§ 3 Begriffsbestimmungen	122
§ 4 Informationsrecht	130
§ 5 Verfahren	181
Vorbemerkungen zu §§ 6–9	219
§ 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung	226
§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses ...	259
§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	290
§ 9 Schutz personenbezogener Daten	325
§ 10 Einwilligung der betroffenen Person	368
§ 11 Kosten	384
§ 12 Veröffentlichungspflichten	410
§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information	423
§ 14 Inkrafttreten	454
 Stichwortverzeichnis	 459

Einleitung vor § 1

Literatur *Augsberg*, Informationsverwaltungsrecht: Zur kognitiven Dimension der rechtlichen Steuerung von Verwaltungsentscheidungen (2014); *Bräutigam*, Informationen werden freier: Auch in Deutschland? DÖV 2005, 376; *Bruch*, Akteneinsichtsrecht in den USA. Ein Bürgerrecht wird durchgesetzt (2000); *Fluck/Fischer/Martini*, Informationsfreiheitsrecht mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht IFG/ UIG/ VIG/ IWG/ GeoZG, Loseblattsammlung (Stand: 2019); *Funke*, Umsetzungsrecht: Zum Verhältnis von internationaler Sekundärrechtsetzung und deutscher Gesetzgebungsgewalt (2010); *Grimm*, Braucht Europa eine Verfassung? in Tinnefeld/Philipps/Heil (Hrsg.), Informationsgesellschaft und Rechtskultur in Europa, S. 211; *Hartge*, Die Entwicklung des Informationsfreiheitsrechts in Brandenburg, LKV 2017, 7; *Herr/Müller/Engewald/Ziekow*, Transparenzgesetzgebung in Deutschland in der Bewährung, DÖV 2018, 165; *Kugelmann*, Informationsfreiheit als Element moderner Staatlichkeit, DÖV 2005, 851; *Pabst*, Staats- und Europarecht für Bundesbeamte (2019); *Partsch*, Brandenburgs Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) – Vorbild für Deutschland? NJW 1998, 2559; *Partsch/Schurig*, Das Informationsfreiheitsgesetz von Nordrhein-Westfalen – ein weiterer Schritt aus dem Entwicklungsrückstand Deutschlands? DÖV 2003, 482; *Petrén*, Die Aktenöffentlichkeit in Schweden, VerwArch 1959, 323; *Pieroth*, Die Verfassungskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen 2013–2016 – eine kritische Bilanz, NWVBl. 2016, 485; *Redelfs*, Informationsfreiheit: Deutschland als verspätete Nation – Warum die Bundesrepublik sich schwer tut mit dem Abschied vom „Amtsgeheimnis“, in: Ahrweiler/Thomaß (Hrsg.): Internationale partizipatorische Kommunikationspolitik Strukturen und Visionen (2005); *Rossi*, Das Informationsfreiheitsrecht in der gerichtlichen Praxis, DVBl 2010, 554; *Rossi*, Staatliche Daten als Informationsrohstoff, NVwZ 2013, 1263; *Schmitz*, Moderner Staat – Modernes Verwaltungsverfahren; NVwZ 2000, 1238; *Schmitz/Jastrow*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984; *Schmieders*, Die neue Open-(Government)-Data-Gesetzgebung in Frankreich und in Deutschland, DÖV 2018, 175; *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz (2. Aufl. 2016); *Schrader*, UIG und IFG – Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz im Vergleich, ZUR 2005, 568; *Wirtz/Brink*, Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationszugangsfreiheit: Kennt das Grundgesetz ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen? NVwZ 2015, 1166.

A. Entwicklung des Informationszugangsrechts in Deutschland ...	1	III. Grobstruktur des IFG NRW in der jetzigen Fassung	33
I. Informationsfreiheitsgesetze als erster Schritt	2	D. Internationaler Vergleich	39
II. Transparenzgesetzgebung als nächste Ebene	5	I. Historische Vorbilder	39
B. Verfassungsrechtliche Aspekte ...	9	II. Rechtssituation in anderen Staaten	40
I. Gesetzgebungskompetenz des Landes	10	E. Recht der Europäischen Union ..	48
II. Anknüpfung in Staatsprinzipien	14	F. Existierendes Informationsfreiheitsrecht in der Bundesrepublik	
III. Grundrechtliche Aspekte	19	I. Informationsfreiheitsrecht auf Bundesebene	53
C. Gesetzgebungsgeschichte des IFG NRW	27	II. Informationsfreiheitsrecht in den Bundesländern	57
I. Ausgangsfassung 2001	27		
II. Gesetzgebungsgeschichte bis zur aktuellen Fassung	31		

A. Entwicklung des Informationszugangsrechts in Deutschland

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-

Westfalen (Informationsfreiheitsgesetzes – IFG NRW)¹ am 27.11.2001 und dessen Inkrafttreten zum 1.1.2002 zu einem sehr frühen Zeitpunkt – beispielsweise fünf Jahre vor dem Bund – als viertes Bundesland² einen allgemeinen voraussetzungslosen Informationsanspruch gegen staatliche Stellen normiert. Allerdings markierten die allgemeinen Informationsfreiheitsgesetze nicht den Startpunkt für den voraussetzungslosen Zugang zu Verwaltungsinformationen, also ohne dass hierfür ein berechtigtes Interesse geltend zu machen war.

I. Informationsfreiheitsgesetze als erster Schritt

- 2 Den Vorreiter spielte hinsichtlich des **Umweltrecht**. Auf Grundlage und zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt³ erließ der Bund bereits im Jahr 1994 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juli 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt.⁴ Zweck dieses Gesetzes war es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen. Das UIG des Bundes galt gem. § 2 UIG zunächst auch in den Ländern. Erst mit der Neufassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG, der Umweltinformationsrichtlinie⁵ wurde die Geltung des UIG auf informationspflichtige Stellen des Bundes begrenzt. Die betreffende Richtlinie diente ihrerseits zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der **Aarhus-Konvention** über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25.6.1998, in Kraft getreten am 30.10.2001. In der Folge erließen auch die Länder eigene **Umweltinformationsgesetze**.
- 3 Bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Informationsgesetze war der Einblick in behördliches Handeln bezogen auf Verwaltungsverfahren im Wesentlichen an die Stellung als Verfahrensbeteiligter nach § 29 VwVfG gebunden; gemäß § 29 Abs. 1. S. 1 VwVfG lautet: „Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.“ Beteiligte wiederum sind nach § 13 Abs. 1 VwVfG lediglich die Antragstellerin oder der Antragsteller und gegebenenfalls die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner, diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat, diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder

1 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz NRW – IFG NRW) v. 27.11.2001, GV. NRW. 2001, 806, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz v. 17.5.2018, GV. NRW. 2018, 404.

2 Tege in Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, § 1 IFG NRW Einleitung.

3 Richtlinie des Rates v. 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG), Abl. EG L158/56 v. 23.06.1990.

4 Näher unten → Einleitung Rn. 48 ff., 53 ff.

5 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, Abl. EU L 41/26 v. 14.02.2003.

geschlossen hat, sowie diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind. Die Hinzuziehung nach Absatz 2 setzt wiederum ein rechtliches Interesse voraus und eine positive Ermessensentscheidung der Behörde.

Insoweit stellte der durch das Umweltinformationsgesetz und in der Folge durch die Informationsfreiheitsgesetze normierte Anspruch auf freien Zugang zu Behördeninformationen, ohne ein berechtigtes Interesse geltend machen zu müssen, einen erheblichen Paradigmenwechsel dar. 4

II. Transparenzgesetzgebung als nächste Ebene

Nach der Schaffung von Informationsfreiheitsgesetzen auf Bundesebene und in den meisten Bundesländern ist der Weg zur **Transparenzgesetzgebung** der nächste Schritt. Mit der Transparenzgesetzgebung soll die proaktive Veröffentlichung von Informationen durch staatliche Stellen gefördert werden.⁶ Die Transparenzgesetzgebung steht dabei häufig in Verbindung mit Open-Data- und Open-Government-Konzepten.⁷ 5

Die Transparenzgesetze unterscheiden sich von der bisherigen Informationsfreiheitsgesetzgebung insbesondere durch die Art und Weise, wie den Informationsinteressierten die Informationen zugänglich gemacht werden. Abgesehen von gering ausgeprägten **aktiven Informationspflichten** (die Umweltinformationsgesetze etwa sehen die Pflicht zur Veröffentlichung eines periodischen Umweltzustandsberichts⁸ und die Zugänglichmachung von Rechtsgrundlagen des Umweltrechts bzw. von Daten und Umweltschutzkonzepten vor⁹) muss ein Antrag auf Informationszugang gestellt werden, wobei die begehrten Informationen teilweise näher umschrieben werden müssen.¹⁰ Zudem kann der Informationszugang regelmäßig mit Gebühren belegt werden. 6

Die Transparenzgesetze geben die Aufstellung von **Informationsregistern** vor, die über das Internet zugänglich gemacht werden, wobei der Bestand der in die Kataloge einzustellenden Informationen zwischen den bestehenden Transparenzgesetzen abweicht.¹¹ Die Bezeichnung der Transparenzgesetze ist unterschiedlich; teilweise wird, wie in Hamburg,¹² das betreffende Gesetz als Transparenzgesetz bezeichnet, das baden-württembergische Gesetz heißt weiterhin Informationsfreiheitsgesetz,¹³ weist aber Vorschriften zu einer den Transparenzgesetzen eigenen Informationsplattform auf. Die betreffenden Gesetze sehen neben den aktiven Informationspflichten aber durchweg weiter ein Antragsverfahren vor.¹⁴ 7

6 Herr/Müller/Engewald/Ziekow, DÖV 2018, 165 (165).

7 Vgl. zur Bundesebene Einleitung Rn. 53 ff.; auch Schnieders, DÖV 2018, 175 ff.

8 Vgl. § 11 UIG Bund, § 4 UIG NRW.

9 Vgl. § 10 UIG Bund, § 2 UIG NRW iVm § 10 UIG Bund.

10 Vgl. etwa § 10 Abs. 2 IFG M-V.

11 Herr/Müller/Engewald/Ziekow, DÖV 2018, 165 (168). Vgl. etwa § 11 LIFG BW einerseits und § 7 LTranspG RP.

12 Vgl. → Einleitung Rn. 57 ff.

13 Vgl. → Einleitung Rn. 57 ff.

14 Vgl. § 7 LIFG BW.

- 8 Im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP von 2017 wird der Erlass eines Transparenzgesetzes nicht thematisiert.¹⁵ Allerdings wird die Errichtung einer Open-Data-Plattform in Analogie zu den Bestrebungen des Bundes um die Digitale Agenda angekündigt.¹⁶ Im Land NRW ist im Juli 2020 die Änderung des E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW)¹⁷ in Kraft getreten, das nunmehr in § 16a EGovG NRW¹⁸ die Rechtsgrundlage für eine **Open-Data-Plattform** auf Landesebene schafft.¹⁹ Gegenstand des Open-Data-Konzeptes ist das Zurverfügungstellen von Daten. Daten im Sinne Vorschrift sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind und in Sammlungen strukturiert in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen. Sie sind insofern abzugrenzen von Dokumenten, die von der Regelung nicht erfasst werden,²⁰ und weiterhin über die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes zugänglich gemacht werden. Flankiert wird die betreffende Open-Data-Initiative durch das bereits seit 2009 existierende **Geodatenzugangsgesetz**,²¹ dessen Ziel es ist, den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu schaffen.

B. Verfassungsrechtliche Aspekte

- 9 Aus staatsorganisationsrechtlicher Sicht ist insbesondere nach dem **Gesetzgebungsrecht** des Landes zu fragen. Die staatsrechtliche Betrachtung im Übrigen muss differenzieren zwischen der Herleitung des Informationszugangs einerseits und der grundrechtlichen Verortung andererseits.

I. Gesetzgebungskompetenz des Landes

- 10 Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 GG, wonach die Gesetzgebung den Ländern zusteht, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungskompetenz verleiht.²² Dieser Befund wird dadurch bestätigt, dass es sich bei den Regelungen des Informations-

15 *Tege* in Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, § 1 Rn. 16.

16 Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017–2022, S. 33, https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf. Alle Internetquellen in diesem Abschnitt wurden zuletzt abgerufen am 12.10.2021.

17 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW) v. 8.7.2016, GV. NRW. 2016, 403, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz v. 14.4.2020, GV. NRW. 2020, 218b.

18 Text des § 16a EGovG-E nebst Begründung abrufbar unter <https://www.egovg.nrw.de/egovg/de/draftbill/52795/para/87>.

19 Artikel 1 des Gesetzes 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702), in Kraft getreten am 14. Juli 2020; Vgl. auch <https://www.egovg.nrw.de/egovg/de/draftbill/52795/para/80>.

20 Siehe Begründung zu § 16a EGovG-E, § 16a EGovG, abrufbar unter <https://www.egovg.nrw.de/egovg/de/draftbill/52795/para/87>.

21 Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW) v. 17.2.2009, GV. NRW. 2009, 84.

22 So auch *Schrader*, ZUR 2005, 568 (574); *VG München*, ZD 2014, 216 (217).

freiheitsrechts nicht um Regelungen des Verwaltungsverfahrens handelt. Bei Annahme von Regelungen zum Verwaltungsverfahren hätte nach Art. 84 Abs. 1 GG in der Fassung des Erlasszeitpunkts des IFG NRW für einzelne Materien eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes angenommen werden können. So besagte Art. 84 Abs. 1 GG aF, dass die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln konnten, „so weit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen“. Die Regelungen zum Informationsrecht hätten dann also, die Zustimmung des Bundesrates vorausgesetzt, der Regelung durch den Bund offen gestanden. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht eindeutig festgestellt, dass das IFG NRW einen eigenständigen Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen einräume, der unabhängig von einem anhängigen Verwaltungsverfahren besteht und selbst Gegenstand eines eigenen Verwaltungsverfahrens ist. „Der eingeräumte Informationsanspruch gestaltet nicht ein Verwaltungsverfahren aus, sondern seine Erfüllung ist selbst materielles Ziel eines eigenen Verwaltungsverfahrens. Der Anspruch wird wegen der Information selbst eingeräumt, nicht aber nur zur besseren verfahrensrechtlichen Durchsetzung eines anderen materiellen Rechts.“²³

Dieser auf den ersten Blick selbstverständlich erscheinende Befund der Landeskompetenz²⁴ wurde bezüglich des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung von 1994 noch anders gesehen. Hier wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes – trotz Einbeziehung der Landesbehörden in den Geltungsbereich des Gesetzes – mit Blick darauf bejaht, dass sich die zu gewährenden Umweltinformationen unmittelbar oder mittelbar auf die Beschaffenheit der im UIG genannten Umweltgüter bezögen.²⁵ In der Fassung des Gesetzes von 2004 wurde eine **Annexkompetenz** aus dem Umstand hergeleitet, dass informationspflichtige Stellen solche des Bundes seien,²⁶ wobei dies im Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG Bund allenfalls mittelbar zum Ausdruck kommt.

Rechtfertigungsbedürftig ist heutzutage eher das Gesetzgebungsrecht des Bundes für das Recht der Informationsfreiheit im Allgemeinen, da es an einer positiv eingeräumten Kompetenz zugunsten des Bundes fehlt. Hier wird es sich am ehesten wiederum um eine Annexkompetenz handeln, insbesondere da es sich, wie zuvor ausgeführt, nicht um eine Materie des Verwaltungsverfahrens handelt, die eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs begründen könnte.²⁷

Das offenbar bestehende ursprüngliche Bestreben des Bundes aus dem Jahr 1998,²⁸ auch für den Bereich der Landesverwaltungen einen **einheitlich** ausgestalteten Anspruch auf voraussetzungslosen und nur ausnahmsweise ausgeschlossenen Informationszugang zu schaffen, ist von den Ländern im

23 BVerwG, GewArch 2007, 478 (479).

24 In Frage gestellt etwa für den Fall der Umsetzung von Europarecht bei *Stüerl/Spreen*, VerwArch 2005, 174 (181); dagegen *Funke*, Umsetzungsrecht, S. 166.

25 BT-Drs. 12/7138, S. 9.

26 BT-Drs. 15/3406, S. 12.

27 Vgl. hierzu *Schoch*, IFG Bund, Einl, Rn. 62 f.

28 Vgl. Koalitionsvertrag v. 20.10.1998, Kap. IX Nr. 13; abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/koalitionsvertrag_bunde spar teitag_bonn_1998.pdf.

Jahr 2000 abgelehnt worden.²⁹ Dem Anliegen des Informationsfreiheitsrechts hätte es dabei entsprochen, im Verwaltungsverfahren auf die Darlegung eines rechtlichen Interesses der Beteiligten, bei der Akteneinsicht zu verzichten und § 29 Abs. 1 S. 1 2. Hs. VwVfG („soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.“) zu streichen. Eine dahingehende Einigung mit den Ländern zur Anpassung des VwVfG ist nicht zustande gekommen.³⁰ Warum schließlich der Bund deutlich später als die meisten Länder, die sich zur Regelung von Informationsfreiheitsrechten entschlossen haben, ein eigenes allgemeines Informationsgesetz vorgelegt hat, ist im Nachhinein wenig nachvollziehbar. Im Übrigen hätte die Streichung des § 29 Abs. 1 S. 1 2. Hs. VwVfG nur bedingt zur Verwirklichung der Informationsfreiheit beigetragen. Dies folgt aus der Anknüpfung der Geltung des VwVfG an den Begriff des **Verwaltungsverfahrens**, als der nach außen wirkenden Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist. Informationen, die seitens der Verwaltung außerhalb derartiger Verwaltungsverfahren vorgehalten werden, wären nur in analoger Anwendung des § 29 VwVfG zugänglich zu machen gewesen.

II. Anknüpfung in Staatsprinzipien

- 14 Eine Grundlegung in **Staatsprinzipien** findet der freie Informationszugang jedenfalls im Demokratieprinzip und – schwächer – im Rechtsstaatsprinzip, die über das **Homogenitätsprinzip** nach Art. 28 Abs. 1 GG auch bindende Prinzipien für die verfassungsmäßige Ordnung der Länder sind.³¹ Dass sich diese Maßgaben zu einem verfassungsunmittelbaren Informationszugangsrecht verdichten würden, wird aber zu verneinen sein.
- 15 Das **Demokratieprinzip** wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch das Gebot der Transparenz gestützt: „Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“³² Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG bestimmt das Volk als Träger der verfassungsmäßigen Ordnung; das Volk wiederum entsteht durch Öffentlichkeit.³³ Hieraus wird teilweise gefolgert, dass das Demokratieprinzip eine unmittelbare, also nicht nur durch das Parlament vermittelte Öffentlichkeit³⁴ der Exekutive im Sinne einer Pflicht zu eigener Publizität verlange, die kraft des bereits angesprochenen Homogenitätsprinzips für die Exekutive der Länder gelten würde.³⁵ Jedoch ist das für das Demokratieprinzip

29 Vgl. hierzu *Schmitz*, NVwZ 2000, 1238 (1243).

30 Wiederum *Schmitz*, NVwZ 2000, 1238 (1243).

31 Näher zur Ausgestaltung und zur Steuerungswirkung des Art. 28 Abs. 1 GG *Helbermann* in BeckOK GG, Art. 28 GG Rn. 2 ff.

32 *BVerfG*, NJW 1975, 2331 (2335).

33 *Scherzberg* in Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, Verfassungsrechtliche Grundlagen, Rn. 5 unter Bezugnahme auf *Grimm* in Tinnefeld/Philipps/Heil, Informationsgesellschaft, S. 211 (227).

34 So über die Öffentlichkeitsgrundsätze nach Art. 42 Abs. 1 GG oder Art. 42 S. 1 LVerf NRW.

35 *Scherzberg* in Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, Verfassungsrechtliche Grundlagen, Rn. 19.

notwendige Maß an Information und Transparenz häufig bereits über Presse und Rundfunk hergestellt. Eine „Pflicht zur Selbst-Information“³⁶ durch den Staat kann insoweit jedenfalls nicht als unentbehrlich für die Durchsetzung des **Teilhabeanspruchs** des Staatsvolkes angesehen werden. Im Übrigen wird zu Recht bezweifelt, dass aus dem Demokratieprinzip als reinem Verfassungsgrundsatz eine Anspruchsgrundlage auf Informationszugang herzuleiten ist.³⁷

Gleichermaßen ist der Rechtsstaat nach dem Bild des Grundgesetzes – im Interesse einer „Disziplinierung der Staatsgewalt durch Öffentlichkeit“³⁸ – von dem Bedürfnis nach Transparenz geprägt;³⁹ nur auf der Basis von Information ist die **Kontrolle** staatlichen Handelns durch die Bürgerin bzw. den Bürger zu gewährleisten. Allerdings ist, wie auch bezüglich des Demokratieprinzips, Maß und Art notwendiger staatlicher Information nicht verfassungsunmittelbar definiert. Hier ist wiederum zu beachten, dass der Staat, wie eben beschrieben, nur einer von mehreren Akteuren auf dem Markt der Informationsverbreitung ist. Einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Informationszugang vermögen diese relativ wenig trennscharfen Forderungen der Verfassung damit ebenfalls nicht zu begründen.

Generell eher geringe Leitlinien skizziert das **Sozialstaatsprinzip**, das zwar vom Staat mehr als die Gewährung von Hilfen im Moment existenzieller Not fordert, vielmehr auch die Forderung nach einem Ausgleich sozialer Gegensätze erhebt.⁴⁰ Dabei sind die Aufgaben, die aus dem Sozialstaatsprinzip folgen, in besonderem Maße von der gesellschaftlichen Entwicklung abhängig. Dies könnte auch die Forderung an den Staat zur Reaktion auf Veränderungen der Informationsordnung stellen.⁴¹ Allerdings gilt gerade für das Sozialstaatsprinzip, dass sich hieraus keine spezifischen Leistungspflichten des Staates herleiten lassen.⁴²

Anders als dies bei privaten Quellen der Fall ist, obliegt die Ausgestaltung staatlichen Informationshandelns damit vielmehr dem Gesetzgeber, der die **rechtspolitische** Entscheidung zur Erschließung von Informationen in der Hand der Exekutive umzusetzen hat. Entsprechende Leitlinien sind für die Legislative, etwa in Form des Öffentlichkeitsprinzips nach Art. 42 Abs. 1, 52 Abs. 3 GG und die Voraussetzung der Veröffentlichung von Gesetzen nach Art. 82 GG, sowie für die Judikative in Form der grundsätzlichen Sitzungsöffentlichkeit nach § 160 GVG bereits länger normiert. Für die Exekutive setzt sich die Erkenntnis der Notwendigkeit, entsprechende Instrumentarien vorzuhalten, erst jetzt durch.⁴³

36 So Wirtz/Brink, NVwZ 2015, 1166 (1168).

37 So auch Hüffer, Akteneinsichtsrechte, S. 232 ff.

38 So Scherzberg in Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, Verfassungsrechtliche Grundlagen, Rn. 2.

39 Wirtz/Brink, NVwZ 2015, 1166 (1168).

40 Vgl. nur BVerfGE 59, 231 (263); BVerfGE 69, 272 (314).

41 So Scherzberg in Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, Verfassungsrechtliche Grundlagen, Rn. 29.

42 Vgl. insoweit etwa BVerfGE 65, 182 (193).

43 Vgl. insoweit Schoch, IFG Bund, Einl. Rn. 82 ff.; Wirtz/Brink, NVwZ 2015, 1166 (1168).

III. Grundrechtliche Aspekte

- 19 Eine grundrechtliche Absicherung der allgemeinen Informationsfreiheit wird – abgesehen von Sondersituationen, in denen einzelne Grundrechte Zugang zu ausgewählten Informationen garantieren – zu Recht abgelehnt.
- 20 Das Recht auf **Informationsfreiheit** nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG gewährt nur den Anspruch auf Information aus allgemein zugänglichen Quellen.⁴⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in einer neueren Entscheidung einen Konnex zwischen Informationsfreiheitsrecht und Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG hergestellt. So schreibt es: „§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG eröffnet demnach grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 GG.“⁴⁵ Dies formuliert aber lediglich die **Minimalanforderung** an die Freiheit des Informationszugangs, da der Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG Bund, entsprechend § 4 Abs. 1, einerseits weiter reicht als die grundrechtlich gewährte Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG; denn während Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG nur allgemein zugängliche Quellen erfasst, erfassen die Vorschriften der Informationsfreiheitsgesetze grundsätzlich alle bei öffentlichen Stellen vorgehaltenen Informationen, gleich ob allgemein zugänglich oder nicht. Andererseits steht der Zugang zu den amtlichen Informationsquellen unter dem Vorbehalt der positiven Bescheidung eines dahingehenden Antrags; dies spricht gegen die allgemeine Zugänglichkeit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG. Deswegen ist die Feststellung der LDI NRW, wonach der Streit über den Verfassungsrang der Informationsfreiheit mit der vorgenannten Entscheidung zugunsten des Verfassungsrangs entschieden sei,⁴⁶ nicht recht überzeugend. Wenn weiter ausgeführt wird, dass eine solche Bestimmung als Informationsquelle allerdings nur insoweit gegeben sei, als der Landes- bzw. Bundesgesetzgeber tatsächlich ein IFG erlassen hat, erweitert die Landesbeauftragte den Gesetzesvorbehalt nach Art. 5 Abs. 2 GG insoweit unzulässig, als dieser keinen Regelungsvorbehalt (vergleichbar der Formulierung in Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG zur Berufsfreiheit) enthält. Auch kann der Grundrechtscharakter eines Rechts nicht von dessen einfachgesetzlicher Normierung abhängen. Die Informationsfreiheitsgesetze würden im Übrigen, wenn sie als grundrechtliche Schranke des Informationszugangsrechts nach Absatz 1 dienen sollten, die Hürde der Annahme eines allgemeinen Gesetzes nicht überwinden können, da sie als den Informationszugang bescheidendes Recht unzulässiges Sonderrecht wären.
- 21 Die Annahme, dass das Recht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG **keine** allgemeine grundrechtliche **Verankerung** der Informationsfreiheit enthält, gilt insbesondere dann, wenn man davon ausgeht, dass die Entscheidung über die Zugänglichkeit der Information in der Ausgestaltungsmacht des Ge-

44 So schon OVG NRW, DÖV 1959, 391, 391; *Franßen/Seidel* in *Franßen/Seidel*, IFG NRW, § 1 Rn. 14.

45 BVerfGE 145, 365, Rn. 21.

46 So *LDI NRW*, 24. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, S. 92, abrufbar unter https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/24_DIB-2019/24_-DIB-2019-1.pdf.

setzgebers liegt.⁴⁷ Zweifel an dieser Sicht ergeben sich allerdings, wenn das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass das Grundrecht ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang in solchen Fällen umfasst, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber verweigert.⁴⁸

Auch wird aus der **Pressefreiheit** nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 1 Var. GG kein – selbst auf Presseorgane begrenzter – allgemeiner verfassungsunmittelbarer Informationsverschaffungsanspruch hergeleitet.⁴⁹ Bejaht wird dieser Anspruch lediglich in engen Grenzen, so aufgrund des Umstandes, dass einerseits die Landespressegesetze gegenüber Stellen des Bundes nicht gelten, andererseits aber auf Bundesebene keine den Landespressegesetzen (vgl. § 4 PresseG NRW) vergleichbaren Auskunftsansprüche geregelt sind.⁵⁰ Gleiches gilt für Leistungsansprüche aus der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG; auch hier sind nur ansatzweise bzw. keine Informationsverschaffungsansprüche gegeben.⁵¹

Der Umstand, dass das Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Kenntnis der über die Grundrechtsträgerin/den Grundrechtsträger gespeicherten Daten zuerkennt,⁵² führt nur zu einem auf die Person der/des Betroffenen bezogenen Informationsverschaffungsrecht, nicht aber zu einem allgemeinen Informationszugangsrecht.⁵³

Aus **Gleichheit Gesichtspunkten** in Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG kann sich ebenfalls nur ein begrenzter Informationszugangsanspruch ergeben, etwa, wenn aufgrund einer bestehenden Verwaltungspraxis Dritten in vergleichbarer Lage Zugang zu Informationen gewährt wurde,⁵⁴ gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Grundrechten, so etwa Art. 5 Abs. 1 S. 2 1. oder 2. Var. GG bei Zurverfügungstellung von Informationen an konkurrierende Unternehmen im Presse- oder Rundfunkbereich.

Die **objektiv-rechtliche Dimension** der Grundrechtsordnung verpflichtet den Staat zwar zur Schaffung von Voraussetzungen für die Grundrechts-

47 Dies bejahend *Schemmer* in BeckOK GG, Art. 5 GG Rn. 27.1; zweifelnd *Pabst*, Staats- und Europarecht für Bundesbeamte, S. 282; vgl. insoweit auch *Wirtz/Brink*, NVwZ 2015, 1166 (1168 ff.). Die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts betreffen eher die Art der Informationsbeschaffung (Rundfunk- und Fernsehaufnahmen in Gerichtssälen) als die Zugänglichkeit; vgl. etwa BVerfGE 103, 44 (60 f.).

48 So wiederum BVerfGE 103, 44 (60).

49 *Schoch*, IFG Bund, Einl. Rn. 70.

50 So *BVerwG*, NVwZ 2013, 1006 (1009) als Auskunftsansprüche im Sinne von „Minimalstandards“ im Falle des Untätigbleibens des Bundesgesetzgebers.

51 Vgl. zur Wissenschaftsfreiheit einerseits *OVG RP*, NJW 1984, 1135 (1136) und *Hevers*, Informationszugangsansprüche des forschenden Wissenschaftlers, S. 85 ff. andererseits; zur Berufsfreiheit *VGH BW*, VBIBW 2009, 427 (429, Tz. 21 ff.), dort auch einen Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt GG verneinend.

52 BVerfGE 65, 1 (43, 46).

53 So im Ergebnis auch *Schoch*, IFG Bund, Einl. Rn. 75.

54 Vgl. etwa *VGH BW*, NJW 2013, 2045 (2054, Tz. 88 ff.).

ausübung.⁵⁵ Diese Pflicht aktualisiert sich bezogen auf den Zugang zu Informationen in einzelnen Grundrechten, so beispielsweise wiederum in Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG, der Informationsfreiheit. Die kann aus dieser objektiv-rechtlichen Dimension aufgrund des dem Staat bei der Ausgestaltung derartiger Voraussetzungen zustehenden Gestaltungsspielraums kein verfassungsunmittelbares allgemeines Recht auf freien Informationszugang herleiten.⁵⁶

- 26 Wenn das Informationszugangsrecht nicht verfassungsunmittelbar geboten ist, stellt die Entscheidung für den freien Zugang zu Verwaltungsinformationen – ungeachtet anderweitiger Bindungen, wie sie für den Zugang zu Umweltinformationen auf völker- und europarechtlicher Basis existieren – vornehmlich eine **rechtspolitische Entscheidung** dar,⁵⁷ die durch den einfachen Gesetzgeber umzusetzen ist. Dabei steht es dem Verfassungsgesetzgeber frei, ein entsprechendes Grundrecht zu formulieren und so das Recht auf Informationszugang aufzuwerten. Die Verfassung des Landes Brandenburg ist diesen Schritt gegangen und hat in Art. 21 Abs. 4 LVerf Bbg ein Grundrecht auf Informationszugang formuliert: „Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“⁵⁸ Den Weg über eine grundrechtliche Verortung des Informationsfreiheitsrechts ist bislang weder der Bund noch das Land NRW gegangen. Das Land NRW hätte hierzu beispielsweise in der Verfassungsreform von 2017⁵⁹ Gelegenheit gehabt.

C. Gesetzgebungsgeschichte des IFG NRW

I. Ausgangsfassung 2001⁶⁰

- 27 Der **erste Gesetzentwurf** für ein Informationsfreiheitsgesetz in NRW geht auf einen Vorschlag der damals oppositionellen CDU-Fraktion für ein Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zurück.⁶¹ Der Entwurf wurde im November 2001 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie mitberatend an den Rechtsausschuss überwiesen. Nach einer umfangreichen Anhörung im März 2001 kündigten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen eigenen Entwurf an.⁶²

55 Allgemein zur Diskussion um objektive Grundrechtsgehalte *Herdegen* in Maunz/Dürig, GG-Kommentar Art. 1 Abs. 3 GG Rn. 17 ff.

56 In diesem Sinne auch *Schoch*, IFG Bund, Einl, Rn. 80 f.

57 So im Ergebnis auch *Schoch*, IFG Bund, Einl, Rn. 59.

58 Art. 21 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.8.1992, GVBl. I/92, 298; dazu näher *Hartge*, LKV 2017, 7 ff.

59 Vgl. hierzu umfassend *Pieroth*, NWVBl. 2016, 485 ff.

60 Gesetzesdokumentation abrufbar unter https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzesdokumentation/Startseite_Gesetzesdokumentation/Numerische_und_Titelluebersicht_13_WP/017/LTNRW-19-13-017-R3.pdf.

61 LT-Drs. 13/321.

62 Vgl. insoweit *Franßen/Seidel* in *Franßen/Seidel*, IFG NRW, § 1 Rn. 38.